



Ergänzung zur Vereinbarung vom 3. Dezember 2000

zwischen dem

Gemeinderat Herisau

vertreten durch

den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

und der

Vorsteherschaft der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Herisau

vertreten durch

die Präsidentin und den Kassier

betreffend

die Nutzung und die Verteilung der Unterhaltslasten der Reformierten Kirche Herisau

Zwischen der Einwohnergemeinde Herisau und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau ist am 3. Dezember 2000 ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Nutzungsrechte an der Reformierten Kirche Herisau abgeschlossen worden. Art. 1 Abs. 3 des Vertrages beauftragt den Gemeinderat und die Kirchenvorsteherschaft, die Einzelheiten der Nutzung und der Kostentragung in einer separaten Vereinbarung zu regeln. Aufgrund des in der Volksabstimmung vom 26. November 2017 bewilligten Baukredites für die Innenrenovation der Kirche sowie für den Neubau eines Pavillons / unterirdischen Lagerraumes vereinbaren die Parteien folgende Änderungen zur bestehenden Vereinbarung vom 3. Dezember 2000:

Art. 1 Eigentum

¹ Grundstück und Gebäude samt Zugehör (Parzelle Nr. 1, Kirchengebäude Assekuranz Nr. 1 und Pavillon/Lagerraum Assekuranz Nr. noch nicht vergeben) stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Art. 3 Spezialfinanzierung, a) Grundsatz

² Ein positiver Saldo des Verpflichtungskontos kann im Sinne eines Erneuerungsfonds genutzt werden. Geplante Ersatz- und Unterhaltsausgaben dürfen im gegen-



seitigen Einvernehmen direkt der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung belastet werden.

Art. 6 Pauschalbeiträge

² Sie werden unter Vorbehalt von Art. 8 wie folgt festgelegt:

Kostenart	Einwohnergemeinde		Kirchgemeinde	
<i>Einlagen/Unterhaltsbeiträge</i>				
a) Laufender Unterhalt Gebäude	0	Fr. 0.--	1/1	Fr. 20'000.--
b) Ausserordentlicher Unterhalt	2/3	Fr. 50'300.--	1/3	Fr. 25'200.--
c) Versicherungen ¹	2/3	Fr. 6'000.--	1/3	Fr. 3'000.--
Zwischentotal Unterhaltsbeiträge		Fr. 56'300.--		Fr. 48'200.--

Zusatzbeitrag (lineare Amortisation und Verzinsung der Nettoinvestition gemäss Art. 9 Abs. 2, Zinslast 1.00%)²

d) Erhöhung Abschreibung und Zinslast	2/3	Fr. 136'950.--	1/3	Fr. 68'475.--
Angepasste jährliche Pauschalbeiträge		Fr. 193'250.--		Fr. 116'675.--

Art. 9 Dauer dieser Vereinbarung³

² Artikel 6 Absatz 2 Bst d wird auf eine Dauer von 25 Jahren befristet, laufend ab Genehmigung der Bauabrechnung durch den Gemeinderat sowie die Kirchenvorsteherschaft zur Innenrenovation, Umgestaltung und Erweiterung der evangelisch-reformierten Kirche gemäss dem in der Volksabstimmung vom 26. November 2017 genehmigten Projekt. Die definitive Beitragshöhe richtet sich nach der Schlussabrechnung über die Bauabrechnung, die ordentlichen Beiträge der Denkmalpflege sowie allfälliger Dritter sowie die Entnahme aus dem Verpflichtungskonto nach Artikel 3.

Herisau, 24. Mai 2017

Für den Gemeinderat Herisau:

Renzo Andreani, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Herisau,

Für die Vorsteherschaft der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau:

Uschi Hofmänner, Präsidentin

Beat Dick, Kassier

¹ Änderung gemäss Beschlüssen des Gemeinderates vom 23. Mai 2017 sowie der Vorsteherschaft der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde vom 1. Mai 2017.

² Änderung gemäss Beschlüssen des Gemeinderates vom 23. Mai 2017 sowie der Vorsteherschaft der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde vom 1. Mai 2017.

³ Neuer Artikel 9 Absatz 2 gemäss Beschlüssen des Gemeinderates vom 23. Mai 2017 sowie der Vorsteherschaft der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde vom 1. Mai 2017.